

16.04.2 Bebauungsplan

„Hafnerstraße“

2. Änderung

XVI. Bez., KG Straßgang

Grundstück Nr. 58/2

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.05.2014, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der rechtswirksame 16.04.1 Bebauungsplan „Hafnerstraße“ geändert wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. 87/2013 wird in Abänderung des 16.04.1 Bebauungsplanes „Hafnerstraße“ verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Die Bebauungsplan-Änderung besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung. Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2 ÄNDERUNG

Für das Grundstück Nr. 58/2 gilt:

- (1) Die Bebauung wird gemäß der Plandarstellung abgeändert.
- (2) Entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenzen sind gemäß der Plandarstellung durchgehende, mindestens 2,00 m breite Grünstreifen mit dichter Bepflanzung anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
- (3) Eine etwaige Lärmschutzwand entlang der Hafnerstraße ist mittels eines Grünstreifens von mindestens 1,00 m Breite von der Grundgrenze abzurücken und in ihrer straßenseitigen Ansichtsfläche durch geeignete Bepflanzung (Efeu oder dgl.) vollflächig zu begrünen.
- (4) Für Loggien, Wintergärten u. dgl. ist eine Überschreitung der gemäß Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsdichte zulässig.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 16.04.2 Bebauungsplanes „Hafnerstraße“, 2. Änderung, beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.01.1997, mit welcher der 16.04.0 Bebauungsplan „Hafnerstraße“ beschlossen wurde, für das Grundstück Nr. 58/2 in jenen Punkten, die durch die geänderten Festlegungen betroffen sind, außer Kraft.
- (2) Alle übrigen Inhalte des rechtswirksamen Bebauungsplanes bleiben aufrecht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)